

Satzung des Reit- und Fahrvereins Rheinzabern e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 22. April 1983 gegründete Verein führt den Namen

REIT- UND FAHRVEREIN RHEINZABERN E.V.

und hat seinen Sitz in Rheinzabern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nummer VR 1316 eingetragen und gehört dem Verband der Pfälzischen Reit- und Fahrvereine Ludwigshafen e.V. an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und unpolitisch. Sein Zweck liegt in der Förderung und Pflege des Sports, vor allem des Reitsports.

Seine Ziele sind die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung von Reitern und Fahrern im Dienst am Pferd und damit die Förderung der Landespferdezucht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953 in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung beziehungsweise Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Aktives Mitglied ist, wer den Reit- und Fahrsport im Sinne des Leistungs- und Breitensports oder die Pferdezucht aktiv betreibt.

Nichtaktive Mitglieder sind Personen, die sich am aktiven Reitsport nicht beteiligen, aber aus Liebhaberei am Pferdesport oder zur Unterstützung des Vereins Mitglieder sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung dazu ernannt werden.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu ihrer Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch förmliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, welche drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugegangen sein muss,
- b) durch förmliche Ausschließung, wenn ein Mitglied den Zwecken und Belangen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder den Arbeitsfrieden im Verein wiederholt stört.
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss muss begründet werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

§ 5

Beiträge und Umlagen

Die Höhe des Eintrittsgeldes, des jährlichen Mitgliedsbeitrags und etwaiger Umlagen setzt die jährliche Mitgliederversammlung fest. Das Aufnahmegeld ist sofort zu entrichten. Die Beiträge sind im 1. Vierteljahr im voraus fällig. Sie werden im Bankeinzugsverfahren abgerufen. Umlagen sind umgehend zu überweisen.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu Vereinsämtern gewählt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten
- b) die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- c) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu erreichen
- d) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten
- e) die Anordnungen der Vorstandschaft über die Benutzung vereinseigener oder gepachteter Anlagen und Geräte zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Vorstandschaft, die sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter, dem Sportleiter, dem Jugendleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die alljährliche Hauptversammlung ist in den ersten drei Monaten einzuberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorsitzende muss zur Vorstandssitzung laden, wenn 2/3 der Vorstandschaft dies unter Darlegung von Gründen fordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und hat über jede Versammlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.

Der Kassenverwalter regelt die Kassengeschäfte und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang, leistet aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Des Weiteren ist die Vorstandschaft berechtigt, auf dem Wege des Beschlusses Geschäfts-, Finanz-, Kassen-, Platz-, Hallen- oder Hausordnungen zu erlassen.

Die Vorstandschaft ist dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, in allen abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht der Vorsitzenden
- b) die Rechenschaftsberichte von Fachreferenten
- c) den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Neuwahlen der Vorstandschaft
- f) Höhe der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie Haushaltsvoranschlag
- g) Wünsche und Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich fordert.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig ein.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim zu erfolgen, die Einladung zu einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Datum des Poststempels.

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Beschlussfassungen ist Protokoll zu führen.

§ 10

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Bei Abmangel ist der Vorsitzende zu verständigen.

§ 11

Vereinsauflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Rheinzabern übergeben, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch verwaltet.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Rheinzabern, den 02.06.1983

(geänderte Fassung vom 17.10.2002)